

GESCHÄFTSORDNUNG

Aufsichtsrat



GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS

der Nexus Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Donaueschingen

vom 18.12.2019 / 23.01.2020

Der Aufsichtsrat der Nexus Aktiengesellschaft hat in seiner heutigen Sitzung v. 18.12.2019 und 23.01.2020 einstimmig seiner Geschäftsordnung zugestimmt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten versteht sich der Aufsichtsrat ausdrücklich auch als beratender Diskussions- und Gesprächspartner des Vorstands für alle wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal kalenderjährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss drei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wobei in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung stattfinden soll.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von acht Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. In dringenden Fall kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Durch Aufsichtsratsbeschluss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres terminierte Aufsichtsratssitzungen gelten als fristgemäß einberufen im Sinne von vorstehend Satz 1; der Aufsichtsratsvorsitzende übermittelt in derartigen Fällen die Tagesordnung unter Beachtung der Frist gemäß vorstehend Satz 1.
- (3) Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Sitzungen, in denen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Billigung des Konzernabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sollen stets als Präsenzsitzungen abgehalten werden. Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon-, Online- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Mit der Einberufung sind der Ort und die Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen oder unabhängig von der Frist ausdrücklich zugestimmt haben.
- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (vgl. vorstehend § 3 Abs. 1 S. 1) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines

Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Tagesordnung.

§ 4 Sitzungsleitung und Sitzungsdurchführung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung. Im Falle einer Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu verhandeln.
- (5) Der Sitzungsleiter kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 2 sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenz Sitzung); im Übrigen können Sitzungen oder Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, durch Fax oder E-Mail, telefonisch, auch im Rahmen von Telefon-, Online- oder Videokonferenzen - auch in einer Kombination vorstehender Möglichkeiten - durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche (durch Fax oder E-Mail) Stimmabgaben überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (7) Eine Niederschrift gem. vorstehend Abs. 6 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbes. die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse der Gesellschaft und des Nexus-Konzerns verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die den vorbezeichneten Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbes. solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Aufsichtsrat bestimmt durch Aufsichtsratsbeschluss die von ihm gem. § 8 Abs. 4 der Satzung i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG für erforderlich gehaltenen zustimmungsbedürftigen Geschäfte. Die Bestimmung gem. vorstehend S. 1 erfolgt nach vom Aufsichtsrat für erforderlich gehaltenem Bedarf; in jedem Fall aber ist die Überprüfung der bestehenden Bestimmungen Tagesordnungspunkt einer konstituierenden Aufsichtsratssitzung. Die Bestimmung von zustimmungsbedürftigen Geschäften bedarf in jedem Falle eines Beschlusses des gesamten Aufsichtsrats. Die bei der Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung mit beschlossenen zustimmungsbedürftigen Geschäfte ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann, wenn er dies für erforderlich hält, aus seiner Mitte folgende Ausschüsse bilden, wobei er auch von der Bildung einzelner der nachgenannten Ausschüsse absehen kann:
 - a) Personalausschuss,
 - b) Prüfungsausschuss und
 - c) Nominierungsausschuss.

Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Soweit nicht einem Ausschuss gesetzlich zwingende Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind,

verfügen die Ausschüsse über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, sondern bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Sämtliche Ausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Nichtbeschließende Ausschüsse können abweichend davon mit zwei Mitgliedern besetzt sein, wenn dies aufgrund des Ausschussthemas sachlich geboten ist.
- (4) Die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse gem. vorstehend Abs. 1 erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung, Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen, jedoch wird der Nominierungsausschuss erst mit Wirkung zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres bestellt, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Hauptversammlung über die Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf des 30.06. eines Kalenderjahres vor dem ordentlichen Ende seiner Amtszeit ausscheidet.
- (5) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, soweit nicht das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.
- (6) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, so gilt vorstehend § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, es sei denn, durch Beschluss des Ausschusses oder Anordnung des Ausschussvorsitzenden wird eine Sitzung ohne Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes bestimmt.
- (8) Im Übrigen gelten für die Aufsichtsratsausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (9) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 9 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an, die von den Aufsichtsratsmitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll im Regelfall Vorsitzender des Personalausschusses sein.
- (2) Der Personalausschuss hat die Aufgabe, alle Beschlüsse des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Besetzung des Vorstandes und die Vorstandsmitglieder und die zu treffenden dienstvertraglichen Regelungen sowie alle sonstigen Erklärungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes vorzubereiten sowie die Abgabe sich hierauf beziehender Erklärungen wahrzunehmen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft noch ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bestellt werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss der Gesellschaft und zum Konzernabschluss des Nexus-Konzerns. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Billigung des Konzernabschlusses des Nexus-Konzerns vor. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.
 - b) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Grundsätze der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems sowohl der Gesellschaft als auch des Nexus-Konzerns. Er hat sich dabei insbesondere mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen zu befassen. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
 - c) Befassung mit Fragen der Compliance und Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattung.
 - d) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor. Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss an den Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat er geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

§ 11 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltliche ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

Nexus AG

Der Aufsichtsrat

.....

Dr. Hans-Joachim König
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Donaueschingen, den 18.12.2019

Aufsichtsrat der Nexus Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Hans-Joachim König

Anlage 1: Zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 7 der Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 und 23.01.2020 gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG i. V. m. § 11 Abs. 1 der Satzung der Nexus AG und i. V. m. § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschlossen:

1. Folgende Geschäfte dürfen vom Vorstand der Gesellschaft für diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte und Maßnahmen innerhalb der Nexus-Gruppe:
 - a) die Verabschiedung der jährlichen Planung (Budget) für das jeweils folgende Geschäftsjahr, beinhaltend die Planung der Nexus AG und des Nexus-Konzerns sowie der strategischen Planung, die neben dem Planungsjahr die Vorschau für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre enthält (5-Jahresplanung);
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen im Rahmen sog. Asset Deals ab einem Erwerbspreis in Höhe von EUR 1.000.000,00 sowie ohne Betragsbegrenzung, der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von Beteiligungen bzw. Aktien, Gesellschafts- und/oder Geschäftsanteilen;
 - c) der Abschluss, die Änderung, Kündigung oder sonstige Beendigung von Joint Venture Verträgen und sonstigen Verträgen betreffend die Kooperation und/oder Poolung mit Dritten der gleichen Marktstufe;
 - d) der Abschluss von Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit durch das betreffende Geschäft ein Gegenstandswert von EUR 2.000.000,00 überschritten wird; im Falle des Immobilienleasings, wenn das Gesamtvolumen EUR 2.000.000,00 und die jährlichen Leasingraten EUR 200.000,00 überschreiten; Mietverträge sind von dieser Regelung nicht betroffen;

- f) die Vornahme oder Beauftragung von Investitionsvorhaben, bei denen die Investition bzw. der Erwerb zur Aktivierung im Anlagevermögen führt bzw. führen kann und deren Umfang im Einzelfall mehr als EUR 2.000.000,00 beträgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen und ohne Rücksicht darauf, welche Finanzierungsform gewählt wird;
- h) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die zu jährlichen Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 1.000.000,00 führen. Ausgenommen sind Verträge zur Deckung des laufenden Bedarfs von Energieträgern und Versorgungsmedien wie Strom, Wasser und Telefon;
- i) die Aufnahme oder Aufgabe von wesentlichen Geschäftsfeldern;
- j) die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
- k) die Aufnahme von Bankdarlehen in Höhe von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall (einschließlich Konsortialvereinbarungen); ausgenommen ist die Prolongation alter Kreditverträge;
- l) die Einrichtung eines Cash-Pooling-Systems der Nexus AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen;
- m) die Gewährung von Finanzdarlehen an Dritte in Höhe von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall und/oder verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG in Höhe von mehr als EUR 1.000.000,00 im Einzelfall. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist die Stundung von Lieferforderungen;
- n) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für verbundene Unternehmen der Gesellschaft i. S. d. §§ 15 ff. AktG sowie für Dritte, soweit diese einen Betrag von EUR 500.000,00 überschreiten;
- o) sozialplanpflichtige Massenentlassungen sowie Maßnahmen eines Arbeitskampfes innerhalb der Gesellschaft;

- p) Vereinbarungen oder Verabschiedung zur Errichtung eines alle Mitarbeiter der Gesellschaft erfassenden Systems der Altersversorgung oder Gewinnbeteiligung für bzw. an Belegschaftsmitglieder;
2. Soweit Geschäfte bzw. Maßnahmen gem. vorstehend Ziff. 1 b) – p) nach Gegenstand, Zeitraum und Betrag in der durch den Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a) konkret bezeichnet sind, bedürfen diese keiner weiteren Einzelzustimmung durch den Aufsichtsrat, wenn dieser in seiner Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a), dies bezogen auf das konkrete Einzelgeschäft bzw. die konkrete Einzelmaßnahme, ausdrücklich mitbeschlossen hat.
3. Soweit die Gesellschaft durch ihren Vorstand aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen oder von Gesetzes wegen durch Ausübung von Stimmrechten für die Gesellschaft oder in sonstiger Weise zur Mitwirkung an Entscheidungen über die in vorstehend Ziff. 1 bezeichneten Geschäfte bzw. Maßnahmen in bzw. durch verbundene(n) Unternehmen gem. § 15 ff. AktG berechtigt oder verpflichtet ist, bedarf der Vorstand der Gesellschaft bezüglich dieser Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Jahresplanung von verbundenen Unternehmen, soweit diese in die Konzernjahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a) eingeflossen ist.

Anlage 2: Effizienzprüfung des Aufsichtsrats gem. Corporate Governance

Fragebogen zur Effizienz des Aufsichtsrats der Nexus AG			
Ziffer	Fragen zu einzelnen Themen	Ja	Nein
I.	Organisation des Aufsichtsrats und Sitzungsablauf		
A	Plenum		
1.	Reicht die Zahl der üblichen Sitzungen des Aufsichtsrats aus?		
2.	Gibt es eine Geschäftsordnung hinsichtlich Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats?		
3.	Erachten Sie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats als ausreichend und praktikabel? (sofern Frage 2. mit „ja“ beantwortet wurde)		
4.	Sind zustimmungspflichtige Geschäfte festgelegt?		
5.	Sind sie mit dem Umfang des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte zufrieden?		
6.	Sind die Diskussionen im Aufsichtsrat überwiegend ergebnisoffen?		
7.	Werden Kritik und abweichende Positionen konstruktiv aufgenommen?		
8.	Sind spontane Diskussionen mit dem Vorstand üblich?		
9.	Sind Diskussionen zielführend und ergebnisorientiert?		
10.	Beteiligen sich alle Aufsichtsratsmitglieder an den Debatten im Aufsichtsrat?		
11.	Berät der Aufsichtsrat Alternativen zu Konzepten des Vorstands?		
12.	Findet eine effektive Beratung des Vorstands zu Unternehmensstrategien statt?		
13.	Überwacht der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung und den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems auf angemessene Weise?		
14.	Werden Fachwissen und Erfahrung der Mitglieder ausreichend genutzt?		
15.	Die Aufsichtsratsaktivität leidet nicht unter häufiger Abwesenheit einzelner Mitglieder.		
16.	Überprüft der Aufsichtsrat seine Entscheidungen langfristig?		
17.	Gibt die Niederschrift den Tag der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sowie durchzuführende Maßnahmen auf angemessene Weise wieder?		
B.	Ausschusstätigkeit		
1.	Haben Sie positive Erfahrungen mit der Ausschussarbeit gemacht?		
2.	Ist die Zahl der Ausschüsse angemessen?		
3.	Ist die Aufteilung der Aufgaben zwischen Plenum und Ausschüssen sachgerecht?		
4.	Verbleiben ausreichende Entscheidungsbefugnisse beim Plenum?		

5.	Sind die Ausschüsse kompetent besetzt?		
6.	Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungs- ausschusses.		
II. Informationsversorgung des Aufsichtsrats			
A. Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat			
1.	Erfolgt die Informationsversorgung regelmäßig, zeitnah und ausreichend?		
2.	Fordert der Aufsichtsrat aktiv Informationen vom Vorstand ein?		
3.	Sind die Informationen verständlich aufbereitet?		
4.	Erfolgen alle wesentlichen Informationen auch in schriftlicher Form?		
5.	Liegen Jahresabschluss und Prüfungsberichte zeitlich ausreichend vor der Beschlussfassung vor?		
6.	Erhalten Sie mindestens quartalsmäßig standardisierte schriftliche Berich- te über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?		
B. Zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Plenum			
1.	Sind sie mit der Kommunikation zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zufrieden?		
2.	Informiert der Aufsichtsratsvorsitzende das Plenum regelmäßig, rechtzei- tig und ausreichend?		
3.	Wird die Tagesordnung der Sitzungen zwischen dem Aufsichtsratsvorsit- zenden und seinem Stellvertreter abgestimmt?		
III. Personelle Fragen			
A. Aufsichtsrat			
a) Auswahl der Anteilseignervertreter			
1.	Werden die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner nach überprüf- baren Kriterien – wie z.B. fachliche Eignung, zeitliche Verfüg- barkeit und Interna- tionalität – ausgewählt?		
2.	Ist ausgeschlossen, dass Geschäftsbeziehungen ein wichtiges Kriterium der Auswahl der Aufsichtsratsmit- glieder der Anteilseigner sind?		
b) Die Auswahl aller Aufsichtsratsmitglieder betreffende Fragen			
1.	Ist sichergestellt, dass die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion (Vorstand oder Aufsichtsrat) oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern haben?		
2.	Existieren Altersgrenzen?		
3.	Ist gewährleistet, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mit- glieder des Vorstandes angehören?		

4.	Gehören dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner einen Interessenkonflikt begründenden geschäftlichen, persönlichen oder sonstigen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsleitung stehen?		
5.	Wurden Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern, sofern sie auftreten, offengelegt?		
6.	Hat kein Aufsichtsratsmitglied mehr als drei Aufsichtsratsmandate?		
7.	Ist der Aufsichtsrat qualifiziert, seine Aufgaben wahrzunehmen?		
8.	Ist der im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Aspekt der Vielfalt (Diversity bzw. Heterogenität: Internationalität, Frauenanteil) bei der Zusammensetzung des Gremiums angemessen berücksichtigt?		
9.	Ist mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates vorhanden, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt (sog. Bilanzexperte)?		
B.	Vorstand		
1.	Ist sichergestellt, dass Vorstandsmitglieder Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats annehmen?		
2.	Wird eine langfristige Nachfolgeplanung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführt?		
3.	Werden sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder vom Plenum des Aufsichtsrates beantwortet?		
4.	Entscheidet das Plenum des Aufsichtsrats über die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abschließend und angemessen?		
5.	Überprüft das Plenum das Vergütungssystem regelmäßig?		
6.	Werden unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen in Diskussionen besprochen?		
7.	Haben Sie den Eindruck, dass die Aufsichtsratsmitglieder auf die Aufsichtsratssitzungen ausreichend vorbereitet sind?		
IV.	Generell		
	Haben Sie Verbesserungsvorschläge zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und wenn ja welche?		

Kontakt

Nexus AG
Irmastraße 1
D-78166 Donaueschingen

Tel. +49 771-22960-0
Fax +49 771-22960-999
E-Mail: info@nexus-ag.de

Internet: www.nexus-ag.de

Support
Hotline Healthcare Software:
+ +49 (0)1803 / 306 171 *
+ servicedesk@nexus-ag.de

** 0,09 €/Min. aus dem dt. Festnetz*